OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350386/13/Py/Gru

Datum:
Linz, 25. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau P D, B V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Juni 2017, Gz. BHGMSO-2015-9686/74-FJ, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juni 2017, Gz. BHGMSO-2015-9686/74-FJ, wurde in Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.9.2016, Zl. BHGMSO-2015-9686/59, der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zuerkannte Leistung mit Ablauf des 30.4.2017 eingestellt wird. In Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass die zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 1.5.2017 bis 30.6.2017 in Höhe von 1.852,60 € rückzuerstatten ist und in Spruchpunkt III. wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund einer Überprüfung festgestellt wurde, dass es sich bei der Bf um keinen Ein-Personen-Haushalt handelt, sondern davon auszugehen ist, dass die Wohnung von zwei Personen bewohnt wird. Die Leistungen wurden somit aufgrund unwahrer Angaben bzw. bewusster Verschweigung zu Unrecht bezogen, weshalb ein öffentliches Interesse an einer unverzüglichen Einstellung bzw. Rückerstattung besteht, um weitere ungerechtfertigte Leistungen auszuschließen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf, in der diese die Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt. Begründend wird ausgeführt, wie folgt:

„Das Ermittlungsverfahren der Bezirkshauptmannschaft Gmunden gibt einen falschen Sachverhalt wider. Herr H K P (geb. x) wohnt im gleichen Gebäude bei Herrn F und ist dort auch gemeldet. Herr F wird das auch jederzeit vor Gericht bezeugen.

Dass im Kleiderschrank Herrenbekleidung zu finden war, ist darauf zurück zu führen, dass ich sowohl für Herrn H als auch für Herrn F bügle. Im Normalfall trage ich die Kleidung sofort in die Wohnung von Herrn F, aber dieser war an diesem Tag nicht anwesend.

Als Beweis für meine Begründung wird der Meldezettel von Herr H beigelegt und nochmals darauf hingewiesen, dass Herr F vor Gericht bezeugt, dass Herr H K bei ihm wohnhaft ist.“

3. Mit Schreiben vom 28.7.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gem. § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Oktober 2017. An dieser nahmen die Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde als Parteien teil. Als Zeugen wurden Herr K H, Herr G F sowie Frau M S einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Zuletzt mit Bescheid vom 23. September 2016, GZ: BHGMSO-2015-9686/59, wurde der Bf, wohnhaft in V B, von der belangten Behörde Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in der Höhe des Mindeststandards für Personen, die alleinstehend sind gemäß § 13 Oö. BMSG iVm § 1 Abs. 1 Z. 1 Oö. BMSV zuerkannt.

Im Frühjahr 2017 erhielt die Behörde einen Hinweis, wonach die Bf nicht alleine in der Wohnung lebt, sondern bei ihr Herr K H wohnt. Herr H ist im selben Haus unter Türnummer 17 gemeinsam mit Herrn G F polizeilich gemeldet.

Daraufhin wurde von einer Vertreterin der belangten Behörde gemeinsam mit einer Mitarbeiterin der Sozialberatungsstelle L und V am 26. April 2017 eine Überprüfung der Wohnverhältnisse vor Ort durchgeführt.

Um 8:34 Uhr wurde Herr H gemeinsam mit der Bf in deren Wohnung B angetroffen. Herr H gab an, dass er spät von der Arbeit gekommen sei und des Öfteren bei der Bf nächtigt. Im Kleiderschrank der Bf befanden sich Kleidungsstücke von Herrn H, im Bad wurden Hygieneartikel für zwei Personen vorgefunden. Zudem gaben die Bf und Herr H an, dass ihm das Flat-TV-Gerät und die Waschmaschine in der Wohnung der Bf gehören. Die Bf gab zur im Schrank vorgefundenen Herrenkleidung an, dass sie für den Haushalt von Herrn H und Herrn F Wäsche wasche um Geld zu verdienen.

Bei einer daraufhin durchgeführten Nachschau in der Wohnung B wurde diese versperrt vorgefunden. Herr H gab an, keinen Schlüssel für die Wohnung zu haben. Dass sein Mitbewohner Herr F die Wohnung beim Verlassen versperrt sei nicht üblich.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass die Bf entgegen ihren Angaben gegenüber der belangten Behörde nicht alleinstehend lebt, sondern in ihrer Wohnung gemeinsam mit Herrn K H im Rahmen einer Haushaltsgemeinschaft lebt.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Wahrnehmungen anlässlich der Nachschau im Haus B durch die belangte Behörde

am 26.4.2017 und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 2017.

Für das Landesverwaltungsgericht stellen sich nach Durchführung des Beweisverfahrens die Angaben der Bf wie auch der von ihr namhaft gemachten Zeugen als reine Schutzbehauptungen dar, zumal diese in wesentlichen Teilen widersprüchlich, unglaubwürdig und nachträglich konstruiert erscheinen.

Zunächst ist festzuhalten, dass schon die Angaben der Bf bzw. des Zeugen H zu seiner Anwesenheit in ihrer Wohnung bei der Kontrolle variieren. Während die Bf in der mündlichen Verhandlung angab, Herr H sei um 20.00 Uhr zu ihr gekommen, sagte Herr H aus, es sei um etwa 22.00 Uhr gewesen. Zudem gab die Bf in der mündlichen Verhandlung an, dass Herr H an diesem Abend deshalb zu ihr gekommen sei, da er keinen Schlüssel zur Wohnung des Herrn F hatte. Der Zeuge H hingegen gab an, er sei zu ihr gekommen, da es bereits spät war und habe er zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bemerkt, dass er keinen Schlüssel für die Wohnung des Herrn F hatte.

Auch die Erklärung der Bf zu der in ihrem Kleiderschrank vorgefundenen Männerkleidung ist nicht nachvollziehbar. Bei der Kontrolle gab die Bf dazu an, dass sie für den Haushalt von Herrn H und Herrn F wäscht, um Geld zu verdienen. In ihrer Beschwerde hingegen führt sie aus, sie würde für Herrn H und Herrn F (nur) bügeln, wofür sie auch nichts erhalte, sondern man gemeinsam alle 14 Tage fortgehe. Herr F wiederum sagte in der mündlichen Verhandlung zunächst aus, dass die Bf ihm die Wäsche wäscht und bügelt, wofür sie nichts bekomme. Dem Zeugen wurde dazu die Aussage der Bf bei der Kontrolle vorgehalten, wonach sie dies macht, um Geld zu verdienen, erfolgte ein Zwischenruf der Bf: „fünf bis zehn Euro sind nicht viel!“ Der Zeuge gab dazu an, dies sei nicht viel und die Bf erhalte von ihm hin und wieder Zigaretten. Keineswegs nachvollziehbar ist zudem, weshalb die Bf fremde Wäsche bei sich im Kleiderschrank lagern sollte. Zudem sagte Herr F in der mündlichen Verhandlung aus, dass die Bf ihm die Wäsche wieder bringe. Nachdem behauptet wurde, seine Wohnungstür sei in der Regel ständig geöffnet („schon wegen der Katze“), wäre es für die Bf jederzeit möglich, die gewaschene und/oder gebügelte Wäsche zu retournieren, ohne sie im eigenen Kleiderschrank lagern zu müssen. Herr H gab wiederum an, er würde keinen Schlüssel für die Wohnung der Bf besitzen, sagte zudem aber aus, dass er sich Wäsche von ihr holen würde, wen er etwas braucht.

Den im Beweisverfahren gewonnen Eindruck, die von der Bf namhaft gemachten Zeugen versuchten, die Situation zu ihren Gunsten darzulegen, verstärkte auch die nunmehrige Verantwortung des Herrn H sowie der Bf, wonach Herr H am Tag vor der Kontrolle „einem Onkel ausgeholfen habe“, wogegen er am 26.4.2017 noch angab, er sei spät „von der Arbeit“ nach Hause gekommen, eine Aussage, die er im Hinblick auf den Umstand, dass er zum damaligen Zeitpunkt Leistungen des

Arbeitsmarktservice bezog, bei der Kontrolle umgehend mit den Worten: „oh, das hätte ich jetzt wohl nicht erwähnen sollen, dann werde ich dafür auch noch Ärger bekommen“ bereute.

Auch der Umstand, dass Herr H bei der Kontrolle tatsächlich gar keinen Zugang zur Wohnung des Herrn F hatte, zeigt, dass die Wohnverhältnisse, wie sie von der Bf sowie den von ihr namhaft gemachten Zeugen geschildert wurden, nicht der Realität entsprechen. In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage des Herrn F, er ließe seine Haustüre nicht nur unversperrt sondern tagsüber sogar offen stehen („schon wegen der Katze“), wenig glaubwürdig.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Ansicht, dass die Bf tatsächlich in ihrer Wohnung gemeinsam mit Herrn H lebt, wobei beide ohnehin zugestanden, dass sowohl das in ihrer Wohnung befindliche Fernsehgerät als auch die Waschmaschine Herrn H gehören. Wenn sich Herr H nicht regelmäßig in ihrer Wohnung aufhält, erscheint es nicht schlüssig, dass sich dort ein modernes TV-Gerät von ihm befinden sollte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, die
1. ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Hausgemeinschaft leben,
nicht decken können oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gem. § 35 Abs. 1 OÖ. BMSG haben Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderung der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinne des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen 2 Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Gem. § 35 Abs. 2 Z. 3 OÖ. BMSG haben Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

5.2. Obwohl die Bf von der belangten Behörde mehrfach darauf aufmerksam gemacht wurde, dass allfällige Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung bekannt zu geben sind, teilte die Bf der Behörde nicht mit, dass sie nicht alleinstehend ist, sondern gemeinsam mit Herrn H in ihrer Wohnung lebt. Die Bf hat daher bewusst Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung unter falschen Angaben gegenüber der Behörde bezogen.

Der von der belangten Behörde ergangene Bescheid kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden und war die Beschwerde der Bf als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen und liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny